

Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

Berichtszeitraum von 01.01.2024 bis 30.06.2024

Name der Organisation: quip AG

Anschrift: Thomas-Edison-Straße 5-7, 52499 Baesweiler

Inhaltsverzeichnis

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG	1
A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung	1
A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen	2

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?

Die Vorstandsmitglieder Herr Martin Jäger und Herr Peter Liedtke tragen die Gesamtverantwortung für die Einhaltung der Sorgfaltspflichten gemäß dem LkSG. Die operative Umsetzung liegt in der Verantwortung des Vorstands, der für das LkSG beauftragten Person Frau Ann Sophie Gessner, des internen Managementbeauftragten Herr Daniel Weber und den jeweiligen Führungskräften, die eng zusammenarbeiten, um eine kohärente Risikomanagementstrategie sicherzustellen.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum kein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, in welchem Zeitraum die regelmäßige Risikoanalyse durchgeführt wurde.

Die Risikoanalyse wurde erstmals im Zuge des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes im Zeitraum 01.01.2024 bis 30.06.2024 durchgeführt. Um einen Überblick über die Datenlage der Lieferantenunternehmen zu erhalten wurden ebenfalls Daten aus dem Jahr 2023 mit einbezogen, sodass das Geschäftsjahr 2023/2024 betrachtet wurde. Für die Analyse des eigenen Geschäftsbereichs wurden ebenfalls Informationen aus dem Geschäftsjahr 2023/2024 herangezogen. Die Risikoanalyse wird seitdem fortlaufend durchgeführt.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum kein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar die wesentlichen Schritte und Methoden der Risikoanalyse, zum Beispiel a) die genutzten internen und externen Quellen im Rahmen der abstrakten Risikobetrachtung, b) die Methodik der Identifikation, Bewertung und Priorisierung im Rahmen der konkreten Risikobetrachtung, c) ob und inwieweit Informationen zu Risiken und tatsächlichen Pflichtverletzungen, die durch die Bearbeitung von Hinweisen aus dem Beschwerdeverfahren des Unternehmens gewonnen wurden, bei der Risikoanalyse berücksichtigt wurden und d) wie im Rahmen der Risikoanalyse die Interessen der potentiell betroffenen Personen angemessen berücksichtigt werden.

Die wesentlichen Schritte und Methoden der Risikoanalyse lassen sich wie im Folgenden dargestellt beschreiben.

a) Die genutzten internen und externen Quellen im Rahmen der abstrakten Risikobetrachtung sind:

1. Die interne Meldestelle nach dem Hinweisgeberschutzgesetz
2. Die Vertrauenspersonen der quip Gruppe
3. Die Beschwerdestelle nach dem LkSG
4. Meldungen bzw. Überprüfungen durch die Bundesagentur für Arbeit aufgrund von möglichen Beschwerden
5. Kontaktaufnahme durch den Gesamtverband der Personaldienstleister e.V. („GVP“) im Zuge von Meldungen an dessen Kontakt- und Schlichtungsstelle
6. Presseberichte über die Lieferantenunternehmen
7. Lieferantenselbstauskünfte
8. Ergebnisse aus Gefährdungsbeurteilungen
9. Austausch mit dem Helpdesk für Wirtschaft und Menschenrechte sowie Veröffentlichungen der einschlägigen Ministerien.

b) Um Risiken abbilden zu können, wurden folgende Fragestellungen betrachtet: Welche Lieferantenunternehmen sind zu betrachten? Welche dieser Lieferantenunternehmen bergen ein leichtes, mittleres oder erhöhtes Risiko? Wie können Lieferantenunternehmen mit einem erhöhten Risiko adressiert werden?

Zur Beantwortung dieser Fragen sind die nachfolgend aufgelisteten Schritte maßgeblich:

1. Systematische Erhebung unserer Bestandslieferantenunternehmen und neu hinzukommender

Unternehmen

2. Clustern der Lieferantenunternehmen mit verfeinerter Unterteilung in Produktgruppen

3. Analyse und Gewichtung des Auftretens, der Häufigkeit sowie des Einkaufsvolumens in Euro der

Beschaffung, des direkten Bezugs zur Geschäftstätigkeit, der Branche des liefernden Unternehmens in

Anlehnung an den NACE-Code und der Möglichkeit der Einflussnahme

4. Berechnung des Risikos anhand der Gewichtungen mit Ergebnis eines Ampelsystems mit hohem,

mittlerem und leichtem Risiko

5. Hochrisikolieferanten werden näher analysiert, in dem Berichte über die Lieferketten, nachhaltiges

Wirtschaften oder externe Berichte von Ratingagenturen, Stiftungen oder Vereinen oder

Lieferantenselbstauskünfte angefordert oder von der jeweiligen Unternehmenswebseite

herangezogen

werden

6. Führen von Lieferantengesprächen, falls möglich

7. Analyse der vorhandenen Präventionsmaßnahmen und Definition weiterer Maßnahmen zur kurz- bis

mittelfristigen Umsetzung.

c) Wenn Hinweise gewonnen werden, werden diese zur Bewertung betrachtet und ggf. Maßnahmen abgeleitet.

d) In Bezug auf die Geschäftstätigkeit der quip AG und der verbundenen Unternehmen werden regelmäßig

die Interessen der Stakeholder aufgegriffen und bewertet.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.

Um im eigenen Geschäftsbereich Verletzungen feststellen zu können, müssen zunächst die möglichen Risiken, deren mögliche Häufigkeit sowie und deren Eintrittswahrscheinlichkeit ausgewertet werden. Diesen Risiken sind anschließend Präventivmaßnahmen und entsprechende Ansprechpartner*innen und Abteilungen gegenüberzustellen. Es sollte eine regelmäßige Bewertung der möglichen Risiken und der Präventivmaßnahmen erfolgen, sodass dadurch Risiken hinzukommen, ausgetauscht, neu priorisiert oder als Verletzungen erkannt werden können. Zudem bieten die folgenden internen folgende Melde- bzw. Beschwerdestellen die Möglichkeit aus der Belegschaft heraus Hinweise zu erhalten:

1. Interne Meldestelle nach dem Hinweisgeberschutzgesetz
2. Vertrauenspersonen der quip Gruppe
3. Beschwerdestelle nach dem LkSG.

Darüber hinaus wird die quip AG Kontrollen durch die Bundesagentur für Arbeit unterzogen, die unter anderem auch im Zuge von Beschwerden durch Beschäftigte tätig wird. Des Weiteren bietet sich den Beschäftigten die Möglichkeit der Kontakt- und Schlichtungsstelle des Gesamtverbands der Personaldienstleister e.V., dessen Mitglied die quip AG ist.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Anhand der abstrakten und konkreten Risikoanalyse, die regelmäßig durchgeführt werden, und durch Hinweise über die oben genannten Melde- und Beschwerdestellen kann festgestellt werden, ob aus Risiken Verletzungen resultiert sind.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Um Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern feststellen zu können, werden die interne und externen Quellen zur Risikoanalyse genutzt.